

Name der Gesellschaft
Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft

会社名
ハノーファー＝アルテンベッケン鉄道会社

認可年月日
1868.11.25.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1869,SS.1-34.

ファイル名
18681125HARG_A.pdf

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 1. —

(Nr. 7273.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekenener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder, Steinheim nach Altenbeken, mit einer Abzweigung vor dem Deister bis zur Station Hasse eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 24. Oktober 1868. notariell vollzogene Statut hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß sich die Gesellschaft allen Bestimmungen des mit der Fürstlich Lippeschen Regierung bezüglich des Bahntheiles im jenseitigen Gebiete abzuschließenden Staatsvertrages zu unterwerfen hat. Zugleich bestimmen Wir, daß die in den betreffenden Landesstellen geltenden Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benützung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Ikenplik. Leonhardt.

Statut

der

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Benennung »Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft« wird eine Aktiengesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer, von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Hannover nach Hameln und Altenbeken mit Abzweigung vor dem Deister bis Haspe zum Zwecke hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihren Interessen gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Handelsministers einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesamten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven, möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Handelsministers, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzustellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte.

Von

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Hannover.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der Hannover-Hameln-Altenbekener Eisenbahn und der Abzweigung vor dem Deister bis Haste nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Aktien bis zu dem in §. 23. bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapital von 9,500,000 Thalern Preussisch Kurant und wird aufgebracht:

1) durch 47,500 Stück Aktien (Stamm-) à 100 Thaler	4,750,000 Thaler,
2) durch 23,750 Stück Stamm - Prioritätsaktien à 200 Thaler	4,750,000 "
in Summa	<u>9,500,000 Thaler.</u>

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten der Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

- a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 25. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;
- b) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehnthel Prozent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesezten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;
- c) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals.

Hat der Reservefonds die Summe von 250,000 Thalern Preussisch Kurant, in Worten: Zweihundertfünfzig Tausend Thalern Preussisch Kurant erreicht, so
(Nr. 7273.) 1* braucht

braucht er bloß auf dieser Höhe erhalten zu werden, und es erfolgen Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist.

So lange der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds selbst zum Amortisationsfonds (§. 8.) und nach dessen Auflösung in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

- 1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechsellung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzen Wasserbehälter und Bremsen;
- 2) bei den Wagen die Auswechsellung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

- a) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;
- b) ein Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, welchen der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter a. benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst, mit Zustimmung des Handelsministers zum Amortisationsfonds (§. 8.) und nach dessen Auflösung zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Amortisationsfonds.

Die Stamm-Prioritätsaktien (§. 5. Nr. 2.) unterliegen der Amortisation. Behufs derselben wird nach dem Ablaufe des ersten Betriebsjahres ein Amortisa-
sa

sationsfonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, die sämtlichen Stamm-Prioritätsaktien allmählig einzuziehen und zu vernichten, und daher geschlossen wird, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Dem Amortisationsfonds werden überwiesen:

- 1) die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, welche nach §. 25. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind, sowie die Zinsen des Reservefonds, beide jedoch nur in dem Falle, wenn der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist (§. 6.);
- 2) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel und die Zinsen des Erneuerungsfonds, wenn dieser so weit angewachsen, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet (§. 7.);
- 3) ein Drittel des Ueberschusses, welcher von dem nach §. 23. zu ermittelnden Restbetrage des Reinertrages alljährlich verbleibt, nachdem die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien und die Inhaber der Stammaktien sechs und zwei Drittel Prozent ($6\frac{2}{3}$ pCt.) des Nominalbetrages ihrer Aktien erhalten haben.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten, unter Genehmigung des Handelsministers den Amortisationsfonds durch Erhöhung der Quote des Ueberschusses ad 3. zu verstärken und dadurch die Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien zu beschleunigen.

Die Einlösung der Stamm-Prioritätsaktien wird entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe, oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach den Mitteln des Amortisationsfonds bewirkt.

Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Stamm-Prioritätsaktien werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Versammlung des Verwaltungsrathes unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgelosten Nummern am nächsten 1. Juli fällig.

Die Auszahlung der ausgelosten Stamm-Prioritätsaktien erfolgt von dem dazu bestimmten Tage ab aus der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger dieser Aktien gegen Auslieferung derselben.

Die ausgelosten Stamm-Prioritätsaktien verlieren bereits für das Jahr, worin die Ausloosung stattgefunden hat, den Anspruch auf Theilnahme an der Dividende.

Die fällig erklärten und eingelösten Stamm-Prioritätsaktien werden unter Beachtung der oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Form verbrannt, und über die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Stamm-Prioritätsaktien werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Stamm-Prioritätsaktien keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelft eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsgründen gewähren.

§. 9.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Konzession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbefondere aber bleibt

1) dem Staate vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife. Auf Verlangen der Staatsregierung ist die Gesellschaft verpflichtet, auf der Bahn bei größeren Entfernungen den Eimpfennig-Tarif für den Transport von Kohlen und Roaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen;
- b) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans;
- c) die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebsdirektors), welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. Auch die Qualifikation des die Bauführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze maßgebend sein, welche jeweilig auf den Preussischen Staats-Eisenbahnen erhoben werden.

3) Der

3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

- a) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- b) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
 - aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Pakete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,
 - bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftlos zurückkehren,
 - cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfalliger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen und Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspaketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

- c) Für ordinaire Pakete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Gilfracht, welche für das monatliche Gesamtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Pakete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung averfionirt wird.
- d) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Pakete über zwanzig Pfund eine weitere, als die zu c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Pakete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Säzen pro Koupé und Meile resp. pro Achse und Meile zu berechnende Hergabe- und Transportvergütung.

- e) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren zc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
- f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
- 4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten und gesteht zu diesem Ende der Bundes-Telegraphenverwaltung die Berechtigung zu, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen.
- Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, nach Maaßgabe der Anordnungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.
- 5) Außer der allgemeinen, schon durch das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838. bestimmten Verpflichtung, anderen Unternehmern sowohl den Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Bahn gegen zu vereinbarende, event. vom Handelsminister festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze zu gestatten, übernimmt die Gesellschaft speziell bezüglich der von anderer Seite bereits projektirten Bahn von Löhne über Hameln nach Nordstemmen die Verpflichtung, mit dem betreffenden Unternehmer über die Mitbenutzung ihrer Bahn auf der Strecke von Hameln bis zum Abzweigungspunkte bei Springe eine Vereinbarung zu treffen, oder im Falle der Nichteinigung sich der Festsetzung der bezüglichen Bedingungen durch den Handelsminister zu unterwerfen.
- 6) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenen Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.
- Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügnung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau

Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

- 7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staatseisenbahnen, für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenversorgungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.
- 8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden, vorzugsweise aus den mit Civilanstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preussischen Heeres, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 10.

Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:

- 1) durch die Gesamtheit der Aktionaire in der Generalversammlung (§§. 28. ff.),
- 2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sieben bis elf Mitgliedern, und
- 3) durch 3 Revisoren.

§. 11.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Aktien (§. 17.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche in den von der Bahn berührten Kreisen wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil Einen ernennt, und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen, dessen Ausspruch sodann allein entscheidend ist.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die in §. 13. genannten Zeitungen zu veröffentliche zweimalige Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so erneunt der Vorsitzende des Obergerichts zu Hannover den zweiten Schiedsrichter.

§. 12.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Obergerichts zu Hannover ernannt.

§. 13.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

- 1) Preussischer Staatsanzeiger,
- 2) Berliner Börsenzeitung,
- 3) Hannoversche Zeitung,
- 4) Berliner Postische Zeitung,
- 5) Hannoverscher Kurier,
- 6) Norddeutsche Zeitung in Hannover,

abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 14.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines, nach Maafgabe der §§. 29. bis 32. gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 15.

Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, imgleichen die Vereinigung derselben mit einer anderen Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren (conf. Handelsgesetzbuch Art. 215. und 247.) können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 32.).

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 16.

Aktien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5. gedachte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer, und zwar die Stammaktien nach dem beiliegenden Schema A., und die Stamm-Prioritätsaktien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtet ist.

Jede Aktie wird mit mindestens sechs Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 17.

Einzahlung des Aktienkapitals.

Vom Aktienkapitale, und zwar sowohl von dem Stamm- als von dem Stamm-Prioritätsaktien-Kapitale müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres wenigstens zwanzig Prozent des Nominalbetrages eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages des Aktienkapitals geschieht nach Bedürfnis, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritätsaktien die auf die Stammaktien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen.

Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmungen der Zahlungsorte erfolgen in der §. 13. vorgeschriebenen Form, dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens dreimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien resp. die Ausgabe von solchen volleingezahlten Aktien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritätsaktien nur in dem Maße, als solche auf die Stammaktien bewirkt sind.

§. 18.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Aktionair resp. Zeichner von Aktien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit (§. 17.) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der
(Nr. 7273.) rück.

rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und kann hierzu vom Vorstande im Rechtswege angehalten werden. Der Vorstand ist aber auch, wenn der säumige Aktionair die Zahlung der rückständigen Rate nebst Verzugszinsen und Konventionalstrafe auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung innerhalb vier Wochen nicht bewirkt, berechtigt, die bis dahin auf die betreffende Aktie eingezahlten Raten als verfallen und die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Aktie durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222. Nr. 2. des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Aktionaire können neue Aktienzahner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Aktionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Aktie, zu vereinbaren sind. Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Aktien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Aktionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§. 7.) zu.

§. 19.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Aktien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Aktienzahners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktie gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden mit drei Faksimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

§. 20.

Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem darin benannten Aktionair oder dessen Cessionar, oder Demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweist, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 16. ausgefertigte Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 21.

§. 21.

Verhaftung der Aktionaire.

Kein Aktionair ist über den Betrag der gezeichneten Aktie hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 22.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stammaktien und Stamm-Prioritätsaktien der Gesellschaft beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzinst. Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der voll eingezahlten Aktien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Kupons aus, welche mit den Aktien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Kupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet.

§. 23.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni — 31. Dezember), in welchem die Bahn — welche im Uebrigen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapital auf, und wird statt derselben der aus dem Unternehmen auffommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

- 1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
- 2) sodann werden die in den §§. 6. und 7. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Ergänzungsfonds vorweg genommen und
- 3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Aktionaire vertheilt:
 - a) vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien fünf Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktie;
 - b) was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, bis zur Höhe von 6 $\frac{2}{3}$ Prozent, wird unter die Inhaber der Stammaktien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Aktien vertheilt. Von dem Ueberschusse über die 6 $\frac{2}{3}$ Prozent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stamm-Prioritätsaktien ein Drittel zum Amortisationsfonds (§. 8.) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und die Stamm-Prioritätsaktien pro rata vertheilt

werden. Es bewendet jedoch bei der im §. 8. vorbehaltenen Befugniß, von jenem Ueberschusse über $6\frac{2}{3}$ Prozent auch mehr als ein Drittel zum Amortisationsfonds zu nehmen.

- c) Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien die unter a. gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, und die Inhaber der Stammaktien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 27.).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritätsaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen.

§. 24.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stammaktien werden

- a) Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und
- b) Talons nach dem beiliegenden Schema E., und

mit den Stamm-Prioritätsaktien

- a) Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und
- b) Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt, und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei faksimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den ablaufenden Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 25.

Zahlung der Dividenden.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Aktien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren, von den in den §§. 22. und 23. angegebenen Zahlungs-
ta-

tagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26.

§. 26.

Öeffentliches Aufgebot und Mortifizirung.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Aktien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 25. gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Aktie selbst bescheinigt hat, binnen einer, vom Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präklusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, im Falle des Verlustes jedoch selbstredend nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheines ausbezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Aktieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Produktion der Aktie.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 27.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Aktienkapital ein-

eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der Generalbilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen. Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebsbilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsrathes, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthverminderung, unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6. und 7.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahreschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den Generalversammlungen.

§. 28.

Ort der Berufung.

Alle Generalversammlungen werden in Hannover abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter Angabe des Zweckes der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 29.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres, und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

- 1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 27.);
- 2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
- 4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
- 5) Be-

- 5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden;
- 6) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration.

§. 30.

Anträge einzelner Aktionäre.

Besondere Anträge einzelner Aktionäre müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben, gemäß Artikel 238. des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 31.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig halten, auf Antrag der Aktionäre gemäß Artikel 237. des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Aktien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Zweck der Generalversammlung bekannt gemacht werden.

§. 32.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 29. genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

- 1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1. angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2. vorbehaltene anderweitige Benutzungsart;
- 2) zur Vermehrung des Grundkapitals der Gesellschaft und Kontrahirung von Anlehen für dieselbe;
- 3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer anderen (§. 15. des Statuts und Artikel 215. des Handelsgesetzbuches) und Feststellung der desfalligen Bedingungen;
- 4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat;
- 5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1. und 2. genannten Fällen;

- 6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 7) zur Auflösung der Gesellschaft;
- 8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Berathung muß aber in beiden Fällen nach §. 31. in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1. bis 5., 7. und 8. gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen (Nr. 6.) ist die Genehmigung des Staates dann nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 37. das Nöthige fest.

§. 33.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Stamm-Prioritätsaktionaire in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stammaktien, wenn sich der Besitz von fünf zu fünfzig, beziehungsweise von zehn bis Einhundert Aktien in Einer Person vereinigt, Eine Stimme, und für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfzig beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als fünf und fünfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für fünfhundert beziehungsweise Eintausend Aktien) berechtigt. Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrerer anderer Aktionaire, so kann er einschließlich des Stimmrechts des letzteren niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf beziehungsweise zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, befugt.

§. 34.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens am dritten Kalendertage vor der Versammlung ihre Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Aktien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen, und dies unter der Kontrolle eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndikus der Gesellschaft verifizirt. Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Akten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl ver-

se-

sehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplikatverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Aktien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Kommunalbehörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Aktien.

§. 35.

Vertretung der Aktionaire.

Es ist einem jeden Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes, oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist) beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Bureau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 34. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Aktionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Aktionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Aktionaire zu sein brauchen.

§. 36.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 37.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben bei Vermeidung der Ungültigkeit vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 32. ad 1. bis

5., 7. und 8. gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 38.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

- a) die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrathes und hierauf die Revisoren gewählt werden;
- b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;
- c) Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben eben so wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;
- d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndikus der Gesellschaft zu verifizirenden und von ihm und den ernannten Kommissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;
- e) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt;
- f) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registriert; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;
- g) bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 39.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Aktionären unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Aktionäre und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Aktionäre sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmenzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokoll beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Aktionäre in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und den Beamten der Gesellschaft.

A. Verwaltungsrath.

§. 40.

Zweck, Umfang und Sitz.

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft, er repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten. Er besteht aus wenigstens sieben und höchstens elf Mitgliedern, von denen wenigstens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier resp. sechs Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen; doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 41.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder fünfzehn Stamm-Prioritätsaktien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;

2) Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen, sowie diejenigen, wel-

welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;

- 3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
- 4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen.

§. 42.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 43.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Hannover statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1. zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird eben so verfahren, wie im §. 38. sub e. und am Ende vorgeschrieben ist. Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

- 1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
- 2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung, oder über Entlassung derselben,
- 3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
- 4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfzehnhundert Thaler beträgt,

gült-

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden solle.

Ueber Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 44.

Reffort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 40.) leitet insbesondere sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung in Ausführung und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Ausführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkaufs-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Aktiengesellschaft (Art. 227. bis 241. des Handelsgesetzbuches) beilegen.

Insbepondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten scheidsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath hat mit Genehmigung des Handelsministers nach Eröffnung des Betriebes einen Spezialdirektor als Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher die Gesellschaft in allen, auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften, soweit dieselben nicht von dem verantwortlichen technischen Betriebsdirektor (§. 9. Nr. 1. c.) zu leiten sind, zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist. Derselbe hat in Hannover seinen Wohnsitz zu nehmen und muß Preussischer Unterthan sein.

Der Verwaltungsrath ist außerdem ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben anderweit General- und Spezialbevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

- 1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Aktien (§. 17.), Ausfertigung der Aktien, Dividendenscheine, Kupons und Talons;

(Nr. 7273.)

2) die

- 2) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instruktionen;
- 3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 32. unter 1. bis 8. genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
- 4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
- 5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
- 6) die Normirung der Prozentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7.).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 45.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe in §. 44. erteilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 46.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regressansprüche bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hannover Domizil.

§. 47.

Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige. In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 56.) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus.

Im vierten Jahre scheiden die zwei letzten der zuerst fungirenden elf Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 48.

§. 48.

Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 41. erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten. Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer, auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines anderen Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 49.

Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche in ihrem Gesamtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B. Revisoren.

§. 50.

Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Aktionäre drei Revisoren.

§. 51.

Reffort.

Diesem liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung, sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen; die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz nichts zu erinnern finden, oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheimzustellen.

C. Beamte der Gesellschaft.

§. 52.

Wahl der Beamten.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer anderen Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb der bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maßgabe des §. 9. Nr. 1. sub c. des Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Kontrakte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstruktionen zu erlassen.

§. 53.

Der Syndikus.

Der Syndikus und ein Stellvertreter desselben wird aus der Zahl der in Preußen wohnenden, zum Richteramte qualifizirten Personen gewählt. Der Stellvertreter ist dazu bestimmt, den Syndikus bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten, und wird von dem letzteren selbst mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gewählt. Seine Legitimation wird durch eine vom Syndikus ausgestellte, mit der Genehmigung des Verwaltungsrathes versehene Substitutionsvollmacht geführt.

§. 54.

§. 54.

Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 55.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 9. Nr. 1. sub c. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretende Veränderungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 56.

Vorübergehende Bestimmungen.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft, kraft dieses Statuts, aus nachstehend genannten Personen, welche das ganze Aktienunternehmen ins Leben gerufen haben, die auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind, nach Allerhöchster Genehmigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 40. vorgeschriebenen Nationalität bis auf elf zu erhöhen, nämlich

- 1) Rittergutsbesitzer R. v. Bennigsen,
- 2) Erblandmarschall Gr. zu Münster,
- 3) Rittergutsbesitzer Adickes,
- 4) Landrath Neubourg,
- 5) Bürgermeister Hugenberg,
- 6) Kommerzienrath Buresch,
- 7) Konsul Venz,
- 8) Bankier Ferdinand Jaques in Berlin.

Dieselben bleiben in Funktion bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 29.). In dieser scheiden dann drei der Mitglieder nach §. 47. aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vakanz in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Bestimmung im §. 41. dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt erwählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Funktion.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 57.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine besondere Remuneration, vielmehr haben dieselben nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen.

§. 58.

Der durch das gegenwärtige Statut im §. 56. konstituirte Verwaltungsrath ist innerhalb der daselbst festgesetzten fünfjährigen Frist ermächtigt, die von der Königlich Preussischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden oder von derselben auf den Antrag des Verwaltungsrathes genehmigten Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in unkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Aktionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 59.

Wer durch Aktienzeichnung dem Unternehmen beitrith, unterwirft sich damit den von dem Gründungskomiteé verklaarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Komiteé als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maaßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 60.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Rekurses an das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden.

Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Ausführung eines Bauwerks und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschussweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stammaktie

der

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft

N^o

über

Einhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben betheiligt.

....., den ..^{ten} 18..

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.

(Sechs faksimilirte Unterschriften.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Schema B.

Stamm-Prioritätsaktie

der

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft

N^o

über

Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten theilhaftig, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Stamm-Prioritätsaktien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Ansprüche auf Gewährung einer Dividende von fünf Prozent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

....., den ..^{ten} 18..

Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.

(Sechs faksimilirte Unterschriften.)

(Unterschrift des Rentanten.)

Schema C.

Schema C.

K u p o n

zur

**Stamm-Prioritäts- }
Stamm- } Aktie №.....**

der

Hannover-Altenebener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Kupons empfängt gegen Einlieferung desselben
5 Rthlr. } Preussisch Kurant, geschrieben { fünf Thaler
2½ Rthlr. } zwei und einen halben } Preussisch Kurant als Zinsen der vorgedachten Aktie während der Bauzeit, nachdem die Aktie voll eingezahlt ist, für das halbe Jahr vom bis zum
....., den ..^{ten} 18..

**Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenebener
Eisenbahngesellschaft.**

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol.
(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldebetrag bis einschließlich den ..^{ten} nicht erhoben ist.

Schema D.

Dividendschein

zur

Stammaktie №.....

der

Hannover-Altenbefener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr 18.., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

....., den ..^{ten} 18..

**Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenbefener
Eisenbahngesellschaft.**

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Schema E.

L a l o n

zur

Stammaktie №.....

der

Hannover-Altenebener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro bis inklusive.

....., den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenebener
Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema F.

D i v i d e n d e n s c h e i n

zur

Stamm-Prioritätsaktie №.....

der

Hannover-Altenebener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr, sofern die zugehörige Aktie nicht ausgelost sein sollte, einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Rthln. Preuß. Kurant, geschrieben: zehn Thaler Preussisch Kurant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Prozent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Prozent pro anno auf die Stammaktien und nach Zahlung einer Quote dieses Ueberschusses zum Amortisationsfonds herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien vertheilt.

....., den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenebener
Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema G.

L a l o n

zur

Stamm-Prioritätsaktie №

der

Hannover - Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zu der oben genannten Aktie auszufertigenden Dividendenscheine pro bis inklusive.

....., den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Hannover - Altenbekener
Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Faksimile von zwei Unterschriften.)

Schema H.

Q u i t t u n g s b o g e n

der

Hannover - Altenbekener Eisenbahngesellschaft

№

Herr hat sich durch Zeichnung einer

} Stamm-Prioritäts- } Stamm-	} Aktie von	Zweihundert	} Thalern
		Einhundert	

 Preussisch Kurant bei der Hannover - Altenbekener Eisenbahngesellschaft betheilig und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Aktie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Aktie voll eingezahlt ist.

....., den ..^{ten} 18..

Der Verwaltungsrath der Hannover - Altenbekener
Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei faksimilirte Unterschriften.)